

# Satzung für den "Förderverein Simultankirchen in der Oberpfalz" e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Simultankirchen in der Oberpfalz".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weiden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden eingetragen und erhält damit den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist:

1. Zweck des Vereins ist, die bestehenden und ehemaligen Simultankirchen in der nördlichen Oberpfalz dauerhaft in Wert zu setzen. Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein bauliche, kulturelle, bildende, religiöse und andere Maßnahmen fördern. Zu diesen Maßnahmen gehören auch die Durchführung von und Beteiligung an Projekten, die im Zusammenhang mit dem Simultankirchen-Radweg stehen. Das geschieht in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Vereinen und Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Fördervereins Simultankirchen in der Oberpfalz e.V. verwendet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch neutral und ökumenisch ausgerichtet.
7. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.
8. Auslagenersatz ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich.
9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person (z.B. Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen, kommunale Gebietskörperschaften) und Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Zum Ehrenmitglied werden auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen oder Personenvereinigungen bestimmen aus ihren Reihen eine/einen Delegierte/Delegierten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet abschließend über die Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu äußern. Sie entscheidet abschließend über die Mitgliedschaft.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - den Vorstand zu wählen
  - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
  - den Vorstand zu entlasten
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen, die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
  - die Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen, bzw. die Beitragsordnungen zu verabschieden
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
5. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gewährung einer Ehrenamtszuschale nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Juristische Personen oder Personenvereinigungen bestimmen aus ihren Reihen eine/n Delegierte/n. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins gilt ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
7. Satzungsänderungen, die auf Anregung bzw. Anforderung des Registergerichts bzw. des Finanzamtes erforderlich werden, kann die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschließen.

## § 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

Als **beratende** Mitglieder gehören dem Vorstand an:

- je ein/e offiziell/e Delegierte/r
    - der Evangelisch-Lutherischen Kirche, der/die durch die beiden Dekanatsausschüsse Weiden und Sulzbach-Rosenberg für drei Jahre bestimmt wird;
    - der Römisch-Katholischen Kirche, der vom bischöflichen Ordinariat der Diözesen Regensburg und Eichstätt für drei Jahre bestimmt wird;
2. Von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind:
    - ◆ ein/e Vorsitzende/r

- ◆ ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ◆ ein/e Schatzmeister/in
- ◆ ein/e Schriftführer/in
- ◆ ein/e Vertreter/in aus dem öffentlichen bzw. kommunalen Bereich
- ◆ sowie bis zu 5 Beisitzer/innen

Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Alle können den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren nicht widersprechen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vereinsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zu einem Viertel an die Bischöflichen Ordinariate in Regensburg und Eichstätt und an die beiden Evangelisch-Lutherischen Dekanate Weiden und Sulzbach-Rosenberg zur Verwendung der in § 2 genannten Zwecke.

**§ 13 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Inhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23.1.2013 \_\_\_\_\_  
beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_